

der Gemeinden **Dotternhausen** und **Dautmergen**

mtsblatt

61. Jahrgang

Mittwoch, den 23. November 2022

Nummer 47













Dotternhausen

Rathaus **1** (07427) 9405-0 Fax: (07427) 9405-30 in dringenden Notfällen abends oder am Wochenende:

(z.B. bei Rohrbrüchen) **1** (0 172) 7309193 Abfallberater **(07433)** 921371 **Bauhof (**07427) 914786 Bücherei **1** (07427) 8728

Öffnungszeiten: Mo. u. Mi.17.00-19.30 Uhr

Festhalle T (07427) 914772 Feuerwehrgerätehaus **T** (07427) 8481

Grüngutplatz

Der Grüngutplatz ist geschlossen

Forstrevier Heiligenzimmern (07428) 8049 Försterin Anette Brand Fax: (07428) 918337

E-Mail: fr.heiligenzimmern@zollernalbkreis.de Geranienstraße 6, 72348 Rosenfeld-Isingen Jugendmusikschule Zollernalb e. V.:

Hauptstr. 21 (Rathaus), 72359 Dotternhausen,

Tel. (07427) 8654, Fax (07427) 6141

info@jms-zollernalb.de, www.jms-zollernalb.de

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Do 8.30 - 11.30 Uhr und Di 8.30 - 12.30 Uhr **1** (07427) 914766 Kindergarten Kinderkrippe **5** (07427) 4661911 **(**07427) 94006-11 Telefon-Hotline (tagsüber) Nahwärmeversorgung

5 (07427) 94006-99 (ab 17.00 Uhr)

Vorwahl bitte mitwählen!

Schule Dotternhausen **T** (07427) 2240 **Sporthalle 1** (07427) 914765 Stromversorgung **(**07427) 931566

Überlandwerk Eppler GmbH Internet-Adresse der Gemeinde:

http://www.dotternhausen.de E-Mail-Adressen der Gemeinde:

Zentraler Posteingang: info@dotternhausen.de

Bürgermeisterin Frau Maier: buergermeister@dotternhausen.de

Frau Hirt: hauptamt@dotternhausen.de Frau Hahn: standesamt@dotternhausen.de Frau Schwarz: meldeamt@dotternhausen.de Frau Pontarollo: buergerbuero@dotternhausen.de

Dautmergen

Rathaus 1 (074 27) 2507 Fax: (074 27) 82 07 **T** (07427) 59 09 597

Bürgerhaus Dautmergen Internet-Adresse der Gemeinde:

http://www.gemeinde-dautmergen.de/

E-Mail-Adresse der Gemeinde: info@gemeinde-dautmergen.de

Forstrevier Leidringen - Förster Stephan Kneer

Sprechzeiten donnerstags 16-18 Uhr 🏗 (07427) 590 93 09 Mail: fr.leidringen@zollernalbkreis.de, Fax: (074 33) 922 15 88

Grüngutplatz auf Erddeponie Beugen-Reute

Achtung! Geschlossen bis voraussichtlich März 2023



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Rathaus Dotternhausen

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag

Rathaus Dautmergen

Montagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr Dienstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12 00 Uhr Donnerstagvormittag: 17.00 - 19.00 Uhr Dienstags: Abendsprechstunde BM Lippus 17.00 - 19.00 Uhr



Notrufe/Notdienste Gesundheitsdienste

Rettungsdienst

Notarzt

Feuerwehr

Polizei

jeweils ohne telefonische Vorwahl

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstunden der Hausarztpraxen und der Notfallpraxen:

Tel. 116 117

Samstag, Sonn- und Feiertag:

08.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. Nr. 0180 5911690

Stadtapotheke Schömberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 19.30 Uhr Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr 17.30 - 18.30 Uhr und 8.00 - 12.30 Uhr Samstag

Wochenend- und Feiertags-Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 26.11.2022

Eyach-Apotheke Balingen, Karlstr. 21, 72336 Balingen, 07433 - 27 61 17

Sonntag, 27.11.2022

Ginkgo-Apotheke, Erzinger Weg 20,

72336 Balingen (Endingen), 07433 - 38 20 99

AIDS-Beratung

Beratungszeiten bei der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes

Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten werden im Rahmen der offenen Sprechstunde am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr beim Landratsamt -Gesundheitsamt-, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen, Tel. 07471/9303-1568, angeboten.

Cannabis-Sprechstunde beim **Gesundheitsamt:**

jeden Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr Tel. kostenfrei (0800) 3784784 E-Mail-Beratung: info@cannabissprechstunde.de www.drugstime.de

Telefonseelsorge

in persönlichen Not- und Krisensituationen bei Tag und (im dringenden Fall) auch bei Nacht über (0800) 1110111.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dotternhausen und der Gemeinde Dautmergen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dotternhausen und der Gemeinde Dautmergen über die Mitbenutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dotternhausen durch Kinder der Gemeinde Dautmergen und über die Beteiligung der Gemeinde Dautmergen an den Betriebskosten der Kindertagesstätte in Dotternhausen

Präambel

Die Gemeinde Dotternhausen betreibt eine kommunale Kindertagesstätte im Gemeindegebiet, die einen Regelkindergarten mit altersgemischten Gruppen für Kinder ab 3 Jahren sowie eine Kinderkrippe für Kinder im Alter unter 3 Jahren umfasst. Diese Kindertagesstätte wird auch den Kindern aus der Gemeinde Dautmergen zur Verfügung gestellt, da es in der Gemeinde Dautmergen keine entsprechende Einrichtung gibt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung betrifft sowohl die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres als auch die Kleinkindbetreuung (U3-Betreuung).

Die Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen vereinbaren aufgrund von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i. V. m. § 25 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1. Die Gemeinde Dotternhausen übernimmt für die Gemeinde Dautmergen die Aufgabe, für die Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres der Gemeinde Dautmergen einen Kindergartenplatz gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG in der gemeindlichen Kindertagesstätte Dotternhausen als Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres (§ 3 Abs. 2 KiTaG) in der Kinderkrippe gemäß § 1 Abs. 6 KiTaG.
- 2. Die Ausgleichsleistungen, die die Gemeinde Dautmergen dafür erbringt, regeln sich über § 4 dieser Vereinbarung.

§ 2 Zuständigkeiten bezüglich des Kindertagesstättenbetriebs

- Die Gemeinde Dotternhausen betreibt ihre Kindertagesstätte g\u00e4nzlich in eigener Zust\u00e4ndigkeit und in eigener Verantwortung.
- 2. Alle Entscheidungen über die sächliche und personelle Ausstattung der Kindertagesstätte sowie auch die Organisation des Betriebs (Öffnungszeiten, räumliche Zuteilung usw.) obliegen der Gemeinde Dotternhausen.
- 3. Die Beförderung der Kinder aus Dautmergen ist von der Gemeinde Dautmergen zu organisieren und finanziell zu tragen.

§ 3 Informationspflicht der Gemeinde Dotternhausen

Die Gemeinde Dotternhausen unterrichtet die Gemeinde Dautmergen frühzeitig über wichtige anstehende Entscheidungen sowie Entwicklungen und Planungen, die sowohl den Betrieb als auch die Einrichtung der Kindertagesstätte betreffen.

§ 4 Finanzieller Ausgleich

- Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Dotternhausen leistet die Gemeinde Dautmergen Ausgleichsbeträge entsprechend den "Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeindetags und Städtetags zum Interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gemäß § 8a KiTaG" sowie der in der jährlich veröffentlichten Fortschreibung dieser gemeinsamen Empfehlungen festgelegten Höhe. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Gemeinde Dautmergen hat als Ersatzleistung für Kindergartenbeiträge für die Kinder der Gemeinde Dautmergen zusätzlich zu den Ausgleichsbeträgen nach Abs. 1 einen Beitrag entsprechend der Beitragssätze der Gemeinde Dotternhausen jährlich zu erstatten. Die Festsetzung der Kindergartenbeiträge für die Gemeinde Dautmergen verbleibt in der Entscheidungshoheit der Gemeinde Dautmergen, ebenso eine eventuelle Stichtagsregelung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- 3. Die jährliche Abrechnung über die Ausgleichsbeträge nach Abs. 1 sowie die Ersatzleistung für Kindergartenbeiträge nach Abs. 2 wird von der Gemeinde Dotternhausen innerhalb des 1. Quartals eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorgenommen. Die Gemeinde Dautmergen begleicht die Rechnungsbeträge binnen eines Monats nach Zugang der Abrechnung.
 - Zum 30.06. eines Jahres leistet die Gemeinde Dautmergen eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichsbeträge und Ersatzleistung für Kindergartenbeiträge in Höhe von 50% der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 4. Da die nach Abs. 1 durch die Gemeinde Dautmergen zu entrichtenden Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs nur eine Beteiligung an den Betriebskosten berücksichtigen, werden sich die Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen bei Baumaßnahmen oder Anschaffungen im erheblichen Umfang über eine Beteiligung der Gemeinde Dautmergen an den Investitionskosten besonders vereinbaren.
- Einnahmen, wie z. B. Zuschüsse von Land oder Landkreis für den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte stehen umfänglich der Gemeinde Dotternhausen zu.

§ 5 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden sollen bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten eines Rechtsweges den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, ggf. unter Einbeziehung des Landratsamtes Zollernalbkreis, zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6 Kündigung

- Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf Ablauf eines Kindergartenjahres mit zweijähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die rechtlichen Vorgaben, die Rahmenbedingungen oder die Anzahl der Kinder so verändert, dass der kündigenden Gemeinde das Einhalten der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zum Ende eines laufenden Kindergartenjahres unberührt.
- 2. Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- Wird per Kündigung die Wirkung der Vereinbarung aufgehoben, so ist über eine Abschlussvereinbarung zu regeln, ob ggf. aufgrund früher geleisteter Investitionskostenzuschüsse Abfindungsregelungen getroffen werden müssen





§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 in Kraft.

gez. gez.

Gemeinde Dotternhausen Marion Maier Bürgermeisterin

Gemeinde Dautmergen Hans Joachim Lippus Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss v. 20.07.2022 Gemeinderatsbeschluss v. 21.09.2022

Hinweis auf die Genehmigung:

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Erlass vom 15. November 2022 den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Balingen

Für Frauen: Telefonberatung zum Wiedereinstieg

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe Frauen#Mittendrin bietet Liane Rebhan, Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Balingen, am 30. November von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter 07433 951-304 eine spezielle Telefonberatung zum Wiedereinstieg in den Beruf an.

Unter dem Motto "Machen Sie den ersten Schritt zurück in den Beruf" richtet sich die Beratung an Frauen, die beispielsweise nach einer Familien- oder Pflegezeit wieder durchstarten und ins Berufsleben zurückkehren möchten. Frau Rebhan informiert über die nötigen ersten Schritte, die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt, den richtigen Weg zu Stellenangeboten und die Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit.

Die Beratungen finden telefonisch statt. Sie können auch als Videoberatung durchgeführt werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Frauen: Bleib neugierig - Telefonberatung für Beschäftigte Im Rahmen der Veranstaltungsreihe Frauen#Mittendrin bietet Martina Schnabel, Berufsberaterin im Erwerbsleben im Verbund Schwarzwald-Bodensee-Oberschwaben der Agentur für Arbeit, am 01. Dezember von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter 07433 951-187 eine spezielle Telefonberatung zum Thema Weiterbildung an.

Die Beratung ist für Frauen gedacht, die sich beruflich weiterbilden möchten, egal ob sie in Beschäftigung sind oder beruflich wieder einsteigen möchten. Die Berufsberaterin zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, ans Ziel zu gelangen.

Die Beratungen finden telefonisch statt. Sie können auch als Videoberatung durchgeführt werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Landratsamt Zollernalbkreis Online Veranstaltungskalender

Im übersichtlichen Online-Veranstaltungskalender der Zollernalb unter www.zollernalb.com finden Sie Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen und den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten auf der Zollernalb.

Neben lokalen Ereignissen, geführten Wanderungen, Rad-Treffs, Ausstellungen oder Museumsführungen finden Sie dort unter anderem auch Radund Wandertipps. Klicken Sie rein oder schauen Sie mal auf der neuen kostenlosen Zollernalb-App vorbei!

Landwirtschaftsamt

- Seminar zum Thema-

Biodiversität in der Praxis erfolgreich umsetzen

Dienstag, 22.11.2022 19.30 Uhr,

Landwirtschaftsamt Zollernalbkreis, Robert-Wahl-Str.7

Alle reden von Biodiversität- aber was kann man auf dem eigenen Betrieb umsetzen? Wie kann ich vorhandene Potenziale nutzen und welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Zu diesem Thema veranstaltet das Landwirtschaftsamt Zollernalbkreis einen Fachabend mit dem Biodiversitätsberater Tobias Pape der Beratungsorganisation "grünweg".

Tobias Pape führt auf landwirtschaftlichen Betrieben seit Jahren gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatungen durch. Ziel der vom Land geförderten Beratung ist hier, gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Betrieben betriebsindividuelle und innovative Maßnahmen für betriebsintegrierte Biodiversitätsmaßnahmen zu entwickeln.

Die neue Beraterin am Landwirtschaftsamt im Zollernalbkreis Sonja Maier stellt ihren konventionell bewirtschafteten Jungsauenaufzuchtbetrieb im Rahmen dieser Veranstaltung als "Demonstrationsbetrieb" zur Verfügung. Anhand dessen soll aufgezeigt werden, wie die Beratung abläuft und welche Möglichkeiten es für die Umsetzung gibt.

Der Fachabend findet am Dienstag den 22. Mai um 19.30 Uhr im Besprechungsraum des Landwirtschaftsamtes (Robert-Wahl Str. 7) in Balingen statt.

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der derzeitigen Situation beschränkt.

Wir bitten deshalb um **Anmeldung bis zum 20.11.2022** über **landwirtschaftsamt@zollernalbkreis.de** oder unter 07433/92-1941.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorschriften hinsichtlich der Corona Pandemie.

Einladung zur 94. Vortragstagung des Landwirtschaftlichen Versuchsringes Balingen – Rottweil "Ackerbau unter sich ändernden Rahmenbedingungen"

Die Versuchsringtagung findet am Donnerstag, <u>1. Dezember 2022 von 09:30 bis ca. 13:00 Uhr</u> statt.

Die Veranstaltung wird als Hybridveranstaltung durchgeführt: in Präsenz im großen **Sitzungssaal des Landratsamtes Rottweil**, Königstraße 36, 78628 Rottweil und **online** als Web-Meeting. Eine Anmeldung für die Teilnahme per Webex-Zugang ist unter folgendem Link möglich: https://www.terminland.eu/landkreis-rottweil/?m=1004054. Nach der Anmeldung erhalten Sie die Zugangsdaten per E-Mail. Für die Teilnahme in Präsenz ist keine Anmeldung erforderlich.

Herr Rudolf Stöffler wird die Veranstaltung eröffnen. Frau Luise Lohrmann vom LRA Zollernalbkreis wird die landesspezifischen Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz plus (IPS+) erklären. Anschließend wird Herr Uwe Rölle (Fa. Syngenta) die neuesten Entwicklungen im Bereich der Düsentechnik vorstellen. Nach einer kurzen Pause wird Herr Prof. Dr. Günter Neumann vom Institut für Kulturpflanzenwissenschaften der Universität Hohenheim die Thematik der Biostimulanzien näher beleuchten. Im Anschluss daran stellt Dr. Marielle Zunker vom LTZ Augustenberg Ergebnisse zu Biostimulanzien in Praxisversuchen vor und leitet daraus Folgerungen für den praktischen Einsatz auf dem Feld ab. Zum Abschluss sollen die Themen des Vormittages gemeinsam fachlich diskutiert werden.

Die Veranstaltung ist als 2-stündige Fortbildung für die Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt.

An alle Landwirtinnen, Landwirte und interessierte Personen ergeht herzliche Einladung.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorschriften der Corona-Pandemie.



Online-Vortrag:

Heizungstausch - Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps Dienstag, 06. Dezember 2022 I 18 - 19:30 Uhr I Online-Event I Eintritt: kostenlos

Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus dem Ausland stellt Eigentümer:innen und Mieter:innen zunehmend vor größere

Herausforderungen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt und dem fortschreitenden Klimawandel wichtiger denn je.

In der aktuellen Bundesförderung für effiziente Gebäude wird der Heizungstausch in Bestandsgebäuden mit bis zu 40 % bezuschusst. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Sind Öl, Gas oder Holz noch eine Option? Was muss man tun, um einen Förderzuschuss zu erhalten? In diesem Vortrag erhalten Hausbesitzer:innen einen aktuellen Überblick über Heizsystemlösungen und ihre Fördermöglichkeiten.

Eine **Anmeldung** ist unter www.energieagentur-zollernalb. de erforderlich.

Der Vortrag richtet sich an Privatpersonen.

Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb gGmbH unter Tel.: 07433 92-1385.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Einladung zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal am Dienstag, 06. Dezember 2022 um 18.00 Uhr

im Rathaus Dormettingen – Bürgersaal Wasenstr. 38, 72358 Dormettingen

Tagesordnung

"- öffentlich -

- Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Gemeinden im GVV
- Aufgabenverteilung innerhalb der Verbandsgeschäftsstelle
 - a) Aufgaben und Zuständigkeiten
 - b) Mittelbewirtschaftung
- Überlegungen zur Erhöhung der Eintrittspreise Schlichembad
- 4. Ferienspiele Rückblick auf 2022, Ausblick auf 2023
- 5. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez. Anton Müller Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen Dotternhausen

EINLADUNG

zur nächsten Sitzung des Gemeinderates am **23.11.2022 um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Nahwärme Dotternhausen
 - 1.1 Ergebnisse der Quartierskonzeption
 - 1.2 Festsetzung Preis der Nahwärmeversorgung 2023
- TOP 2 Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Wasen II, 3. Änderung"
- TOP 3 Beschluss der neuen Bestattungsgebühren und Friedhofssatzung
- TOP 4 Vorberatung der neuen Wasserabgabesatzung und Abwassersatzung
- TOP 5 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- TOP 6 Aufhebung der Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken
- TOP 7 Vorberatung der Bauplatzvergabesatzung
- TOP 8 Verlängerung Vertrag zwischen der Gemeinde Dotternhausen und dem Diasporahaus Bietenhausen über die Durchführung der gemeinwesensorientierten Jugendarbeit in der Gemeinde (Jugendtreff)
- FOP 9 Annahme von Spenden
- TOP 10 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- TOP 11 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Zu Ihrem Eigenschutz empfehlen wir Ihnen die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen, das Beachten der Hygienemaßnahmen sowie das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Dotternhausen, den 23.11.2022 gez. Maier, Bürgermeisterin

Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung am 16.11.2022

TOP 1 Photovoltaikanlage (PV-Anlage) für den Neubau Bauhof

Seit dem 1. Januar 2022 gilt die PV-Pflicht bereits für den Neubau von Nichtwohngebäuden wie etwa Hallen oder Firmendächer sowie von offenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen; somit auch beim Neubau des Zentralen Bauhofes. Nach der Vorstellung des Vorhabens durch Herrn Theo Haug, Überlandwerk Eppler, und Herrn Eberhard Allgaier, KOBERA Steuerberatung, entschied sich der Gemeinderat für einen Eigenkauf der PV-Anlage, ein separater Betrieb gewerblicher Art wird nicht gegründet.

TOP 2 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Nahwärmeversorgung Dotternhausen"

Herr Eberhard Allgaier erläuterte, dass im Zuge der Novelle des Eigenbetriebsrechts eine Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Nahwärmeversorgung Dotternhausen" zum 01.01.2023 notwendig ist.





Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder den Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Das von der Gemeinde Dotternhausen bereits ausgeübte Wahlrecht wird nun noch in der Betriebssatzung verankert.

TOP 3 Betriebsplan 2023 für den gemeindlichen Wald

Über den von der unteren Forstbehörde für den Gemeindewald Dotternhausen erstellten jährlichen Betriebsplan war gemäß dem Waldgesetz für Baden-Württemberg von der Gemeinde zu beschließen. Der von Frau Julia Kneer vom Forstamt Zollernalbkreis und Frau Annette Brand, Revierförsterin, für das Jahr 2023 vorgestellte Betriebsplan mit einem geplanten Einschlag von 1.645 Fm o.R. wurde beschlossen. Geplant ist ein Überschuss von 46.000 EUR.

TOP 4 Ergebnisse der Globalberechnung und Gebührenkalkulationim Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Gemäß der Gemeindeordnung ist die Gemeinde vorrangig zu einer Einnahmebeschaffung aus Abgaben, Entgelten und Steuern verpflichtet. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die regelmäßige Gebührenkalkulation. Die Globalberechnung ist die zwingende Voraussetzung für die Gebührenkalkulation und sollte im 10 - 15jährigen Rhythmus erfolgen. Die letzte Globalberechnung erfolgte 1999 und wurde 2004 durch einen Gemeinderatsbeschluss modifiziert.

Globalberechnung

Die Globalberechnung ist die Beitragskalkulation für alle Kosten (Anlagevermögen und Plankosten) auf allen Flächen (bereits angeschlossenen und künftigen Flächen) für einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren.

Herr Uwe Zöllner von der Kommunalberatung Zöllner erläuterte seine durchgeführte Berechnung. Anschließend wurde ab 01.01.2023 für zukünftig anzuschließende Grundstücke folgende Beitragsobergrenzen festgesetzt:

NF = zulässige Nutzfläche

Für die Abwasserbeseitigung

Entwässerungsbereich 1,95 EUR/qm NF Klärbereich 2,04 EUR/qm NF 3.08 EUR/am NF für die Wasserversorgung

Gebührenkalkulation

Bei der Gemeinde Dotternhausen stehen in der nächsten Zeit große Investitionen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an:

- Saniert werden muss der Hochbehälter Dotternhausen,
- gebaut werden muss eine Retentionsbodenfilteranlage,
- des Weiteren muss sich Dotternhausen im Zweckverband Abwasserreinigung Balingen an der Einführung der 4. Reinigungsstufe beteiligen.

Diese Investitionen kann die Gemeinde Dotternhausen nur in Verbindung mit dringend benötigten Zuschussmitteln tätigen. Die Förderungen wiederum sind abhängig von der Erreichung eines Kostendeckungsgrades.

Die letzte Gebührenanpassung bei der Wasserversorgung erfolgte 2006, bei der Abwasserentsorgung aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr 2011.

Der Auftrag an die Kommunalberatung Zöllner war die neue Gebührenkalkulation incl. Erreichung des Kostendeckungsgrades. Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation musste neben der länger nicht erfolgten Preisanpassung auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Dotternhausen aufgrund des Ausfalls des Hochbehälters zu 100% auf die Versorgung durch Fremdwasser von der Hohenberggruppe angewiesen ist.

Es mussten folgende Gebühren ab 01.01.2023 festgesetzt werden:

Wasserversorgung netto, Erhöhung von 1,90 EUR/cbm auf · Wasserversorgung brutto, Erhöhung von 2,03 EUR/cbm auf

3,02 EUR/cbm

Schmutzwassergebühr, Erhöhung von 1,80 EUR/cbm auf

1,87 EUR/cbm

Niederschlagswassergebühr, Verringerung von 0,36 EUR/qm auf

0,28 EUR/qm

Die Gebühren und Beiträge im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bewegen sich weiterhin in der Preisspanne der anderen Gemeinden und Städte im Zollernalbkreis.

TOP 5 Bausachen

Die Gemeinde Dotternhausen stimmte als Angrenzerin den folgenden Bauvorhaben zu und erteilte hierfür auch das gemeindliche Einvernehmen:

- Errichtung des neuen Bauhofes auf dem Flurstück 831, Schömberger Straße 24
- Errichtung eines Geräteschuppens mit Terrasse auf dem Flurstück Nr. 807/16, Eschbachstraße 7
- Neubau einer Garage auf dem Flurstück Nr. 3007, Eichstraße 15 Das Abbruchvorhaben auf Flurstück 3007 wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen auf Gewährung eines Kostenzuschusses zur Sanierung der Str. Anna-Kapelle

Die Gemeinde Dotternhausen beteiligt sich mit rd. 1/3 an den für die derzeitige Sanierung der St. Anna-Kapelle auf dem Friedhof Dotternhausen anfallenden tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR. Mit dem Zuschuss wird kein Recht begründet, dass zukünftig in ähnlichen Fällen ebenfalls ein Zuschuss gewährt wird.

TOP 7 Vereinsförderung - Zuschussanträge für Anschaffungen

Die Gemeinde Dotternhausen gewährt an

- den Sportverein für die Anschaffung einer Weichmattenauflage wie auch von Elementen für die Tumblingbahn einen Zuschuss in Höhe von 492,42 EUR.
- den Musikverein für die Generalüberholung einer Bassklarinette wie auch für den Kauf eines Orchesterbeckens mit Konzertbeckenständer einen Zuschuss in Höhe von 665,50 EUR.

TOP 8 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Die Gemeinde Dotternhausen stimmte dem Antrag eines Bürgers auf Grenzbegradigung zu und verkauft ein ca. 40 m² großes gemeindliches Teilgrundstück.

TOP 9 Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes

Seit dem 08.11.2022 steht im Keller der Festhalle das Messgerät zur Messung der durch Sprengungen der Firma Holcim verursachten Erschütterungen.

Der Baufortschritt der Friedhofsanierung wurde bemängelt. Die Firma Schöppler wird in eine der nächsten Gemeinderatssitzungen eingeladen.

Die Regelung mit dem Verlag Wagner, dass die Vereine im Jahr lediglich eine Veranstaltungsanzeige kostenlos abdrucken lassen können, erregt weiterhin Unmut.

Nachlese zum Volkstrauertag am 13.11.2022

Anlässlich des Berichts über den Volkstrauertag wurde seitens der Gemeinde vergessen auch Frau Gudrun Herrmann bei der Mitgestaltung der Gedenkfeier zu erwähnen. Hierfür bitten wir um Entschuldigung. Wir bedanken uns hiermit nochmals recht herzlich bei Frau Hermann für die Mitgestaltung und Lesung am Volkstrauertag. Die Gemeindeverwaltung

2,82 EUR/cbm

Neue Wasser- und Abwassergebühren

Ab dem 01.01.2023 gelten neue Gebühren für Wasser und Abwasser.

Für die Abwasserbeseitigung

Entwässerungsbereich 1,95 EUR/qm NF Klärbereich 2,04 EUR/qm NF für die Wasserversorgung 3,08 EUR/qm NF

Eine genauere Ausführung können Sie dem Kurzbericht der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2022 entnehmen.

Zählerstände der Wasseruhr ablesen

Die Vordrucke für die Selbstablesung der Wasserzähler wurden an die Gebäudeeigentümer verschickt.

Bitte tragen Sie den jeweiligen Zählerstand Ihrer Wasseruhr, das Ablesedatum und Ihre Telefonnummer im Ablesevordruck ein und geben uns diesen bis spätestens Freitag, 9. Dezember 2022 zurück.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Rückantwort per

- per Post oder Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung
- E-Mail an "meldeamt@dotternhausen.de"
- Fax 07427 / 9405-30

Erhalten wir bis zum 9. Dezember 2022 keine Rückmeldung von Ihnen, müssen wir den Verbrauch schätzen. Bitte beachten Sie, dass eine Schätzung Ihres Verbrauchs dazu führen kann, dass Ihre Abrechnung entweder zu hoch ausfällt oder bei zu niedrigem Schätzwert die Kosten im nächsten Jahr sehr hoch ausfallen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ihre Gemeindeverwaltung



Gemeinde Dotternhausen ... Zukunft gestalten

Die Gemeinde Dotternhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Reinigungskraft (w/m/d)

Es handelt sich dabei um eine geringfügige Beschäftigung. Der Beschäftigungsumfang beträgt **3 Wochenstunden**.

Wir suchen eine zuverlässige und engagierte Reinigungskraft, die teamfähig ist und ein freundliches Auftreten hat. Außerdem sollte die Bereitschaft vorliegen, Krankheits- und Urlaubsvertretung für andere Reinigungskräfte zu übernehmen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Dotternhausen, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Hirt, Tel. 07427/9405-14 zur Verfügung.

Wohnräume für ukrainische Kriegsvertriebene gesucht

Die Gemeinde Dotternhausen ist auf der Suche nach Wohnraum für ukrainische Kriegsvertriebene.

Sollten Sie Wohnraum zur Verfügungen stellen können, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung oder unter: fluechtlinge@zollernalbkreis.de

Neues aus dem Rathaus

Weihnachtsschmuck für den Christbaum basteln



Die ersten Basteleien für den Christbaum in Dotternhausen sind eingegangen. Über weiteren Weihnachtsschmuck würden wir uns sehr freuen, diese können jederzeit am Rathaus Dotternhausen in die Plastikbox bei der Klingel gelegt werden.

StreetBuddy's aufgestellt

Die neuen StreetBuddy's wurden letzte Woche in der Festhallenstraße in Richtung des Kindergartens aufgestellt. Sie sollen verdeutlichen, dass in der Spielstraße Schritttempo gefahren werden muss.



Wir bitten um Beachtung der Vorfahrtsregel: Fußgänger haben in Spielstraßen prinzipiell das Recht auf Vorfahrt gegenüber Radfahrern, Autos oder sonstigen Fahrzeugen. Gemäß § 10 StVO müssen Sie bei der Ausfahrt aus einer Spielstraße den Autofahrern auf der regulären Straße Vorfahrt gewähren.

Die Gemeindeverwaltung



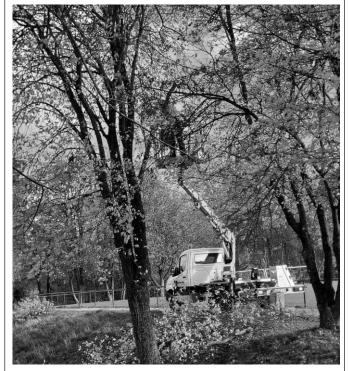


Baumschnitt

Ein Baumkataster wurde erstellt und erfasst. Die in dem Zusammenhang festgestellten Pflegemängel wurden beseitigt.







Amtliche Bekanntmachungen Dautmergen

Kurzbericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.11.2022

TOP 1 Bürger fragen

Nachdem keine Bürgerinnen / Bürger an der Gemeinderatsitzung teilgenommen haben, erfolgte auch keine Fragestellung gegenüber Verwaltung oder Gemeinderat.

TOP 2 Bauangelegenheit Nutzungsänderung Gebäude Hagelberg 5

Erneut wurde die Beratung bzgl. notwendiger Nutzungsänderung des Gebäudes Am Hagelberg 5 in eine Versamm-

lungsstätte aufgrund nicht vorgelegter Bauantragsunterlagen abgesetzt.

TOP 3

Wasserversorgung

hier: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Energie – u. Wasserversorgung Dautmergen"

In Anlehnung an die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) der Kommunalen Doppik für Gebietskörperschaften in Baden – Württemberg wurden durch die Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe mit künftig zwingender Form der doppelten Buchführung weiterentwickelt.

Der Gemeinderat hat diesem Umstand durch einstimmigen Beschluss der Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Energie – und Wasserversorgung Dautmergen" Rechnung getragen; die neuen gesetzlichen Regelungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Auf die öffentliche Bekanntmachung der beschlossenen Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Energie – und Wasserversorgung Dautmergen" an anderer Stelle dieses Mitteilungsblattes, wird hingewiesen.

TOP 4

Neufassung der Friedhofordnung mit Gebührenverzeichnis

Die bisherigen Regelungen auf Gemeindeebene sind bereits rd. 22 Jahre in Kraft und bedurften der dringenden Überarbeitung. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Notwendigkeit in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung angemerkt.

Das beauftragte Büro Heyder & Partner hat die bisherige Friedhofsordnung sowie die Bestattungsgebührenordnung, beide vom 10.04.2000 mit den jeweils späteren Änderungen, überarbeitet und in ein "Gesamtwerk" zusammengeführt.

Neben der inhaltlichen Neufassung der Friedhofsordnung bedürfte es auch der neuen Kalkulation der Friedhofsgebühren für die angebotenen Grabarten wie Reihengrab, Rasenreihengrab, Urnengrab und Kindergrab.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation des Fachbüros wurde im Vorfeld der Beschlussfassung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet, sodass das Gremium der Empfehlung der vollen Kostendeckung durch die Gebührenerhöhung in fast allen Gebührenfällen folgte.

Wichtig nochmals der Umstand, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben der Gesundheitsbehörden die Liegezeit bei Reiheneinzelgräbern und Rasenreihen-Einzelgräber bei 30 Jahren liegt und die Liegezeit bei Urnen gesetzlich auf 15 Jahre festgelegt ist.

Bzgl. der einstimmigen Beschlussfassung des Gemeinderats wird auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis an anderer Stelle dieses Mitteilungsblattes verwiesen.

TOP 5

Energiemangellage

hier: mögliche Einsparpotentiale und Maßnahmen

Eingangs der Beratung wurde von BM Lippus nochmals auf die Energieversorgung in der Gemeinde Dautmergen hingewiesen. Alle öffentlichen Gebäude werden mit Öl beheizt.

Die Stromversorgung erfolgt über die "Erdgas Südwest" mit Sitz in Munderkingen, wobei der Strombezug momentan für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 mit netto 6,5 Cent je kWh zzgl. der gesetzlichen Umlagen sehr günstig festgeschrieben ist.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung erfolgte bereits 2014 die Umstellung auf LED in allen Ortsstraßen, bei einem Einsparpotential von damals 70 % des Strombezugs. Lediglich die Ortsdurchgangsstraßen wurden bereits im Jahr 2008 mit NAV Lampen ausgestattet.

Insofern sah der Gemeinderat lediglich Einsparmöglichkeiten beim Strombezug und beschloss einstimmig, die 35 Lampenköpfe entlang der Hauptstraßen (Schömberger Straße, Dormettinger Straße, Täbinger Straße und Leidringer Straße) von bislang NAV auf LED umzustellen. Durch diese Umstellung werden in knapp 4 Jahren die jetzigen Investitionen bereits amortisiert und ab Umbau der Lampenköpfe erfolgt eine Einsparung des Verbrauchs von rd. 50 % oder etwa 5800 kWh pro Jahr. Der neuen LED Leuchte wird eine lange Lebensdauer mit bis zu 50.000 Betriebsstunden bescheinigt.

Des Weiteren bestätigte der Gemeinderat die Festlegung neuer Betriebszeiten in der Straßenbeleuchtung.

Die Einschaltung der Beleuchtung erfolgt Spätnachmittags automatisch entsprechend der Lichtverhältnisse und endet um 24 Uhr. Der Beginn der Betriebszeiten wurde morgens um 4 Uhr festgelegt und endet wiederum automatisch mit Anbruch des Tageslichtes bzw. der Lichtverhältnisse. Durch diese moderate Verkürzung der Betriebszeiten werden im Jahr ca. 500 €-600 € an Strombezugskosten eingespart.

Des Weiteren teilte der Gemeinderat die Auffassung der Verwaltung, dass im Hinblick auf ein mögliches, nicht ganz stabiles, Stromversorgungsnetz der Erwerb eines Notstromaggregats für das Rat – und Bürgerhaus überprüft werden sollte. Ebenso gilt zu prüfen, ob das vorhandene Notstromaggregat im Bereich Feuerwehrhaus auch möglicherweise beim Rat – und Bürgerhaus, im Notfall, zum Einsatz kommen könnte. Zur Prüfung dieser Alternative wurde die Fachfirma Elektro Huonker aus Täbingen beauftragt bzw. gebeten.

Die Umrüstung von NAV auf LED kann laut Aussage der Fachfirma sehr zügig und noch voraussichtlich dieses Jahr 2022 erfolgen und sobald weitere Erkenntnisse bzgl. des Einsatzes eines Notstromaggregats vorliegen, erfolgt die weitere Beratung im GR.

Der GR folgte abschließend der Einschätzung der Verwaltung, wonach keine sogenannten "Wärmestuben" eingerichtet werden, da dies eher der Hysterie dient und jeglicher Realität wiederspricht.

TOP 6

Verschiedenes, Anfragen und Bekanntgaben

Der Vorsitzende gab bekannt, dass auf Bundesebene ein Förderstopp bzgl. der Breitbandforderung erfolgt sei.

Obwohl dies insgesamt eine sehr negative Entscheidung darstellt, ist die Gemeinde Dautmergen glücklicherweise hiervon nicht betroffen, da die ersten Bauabschnitte vollkommen umgesetzt sind, mit entsprechenden Zuschüssen von Bund und Land und der dritte Bauabschnitt, der im Jahr 2023 zur Umsetzung vorgesehen ist, ebenfalls durch Bund und Land mit insgesamt rd. 560.000 € bezuschusst ist.Insofern wird die Einschätzung und Beschlussfassung des Gemeinderates im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der gesamten Breitbanderschließung im Gemeindegebiet mehr als bestätigt.

Der Vorsitzend teilte darüber hinaus mit, dass die 5-köpfige Ukrainische Kriegsvertriebenen Familie zum Monatsende von der bisherigen Unterkunft Täbinger Straße 3 in das Gebäude Leidringerstraße 2 umziehen wird.

BM Lippus gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass die Gemeinde Dautmergen als kleinste Gemeinde im Zollernalbkreis die vorgegebenen Quoten zur Aufnahme erfüllen kann.

Eine weitere positive Entscheidung der Landesregierung findet in der Aufnahme des Landkreises Rottweil mit 5 angrenzenden Gemeinden des Zollernalbkreises, darunter Dautmergen, in die LEADER Fördergruppe von 2023 bis 2027.

Insofern ist es wiederum möglich, kommunale und bürgerschaftliche Konzepte und Maßnahmen in dieser Förderperiode umsetzen zu können.

Nicht zuletzt informiert der Vorsitzende über das erneute Schreiben des Staatsministeriums zur weiteren Nachfrage der Gemeinde Dautmergen zwecks fehlender Matrix für die Festlegung des KSK - Absetzgebietes beim Waldhof. Ohne weitere neuen Erkenntnisse und Aussagen erfolgte die Antwort des Staatsministeriums gegenüber der Gemeinde. Das Staatsministerium verwahrt sich in aller Deutlichkeit gegen die Aussage, dass eine Entscheidung pro Staatsdomäne Waldhof "willkürlich" getroffen worden sei, da doch aus Sicht des Staatsministeriums verschiedentlich die Öffentlichkeit in der Presse und in Einzelgesprächen ausführlich informiert worden seien. Das Gremium zeigte sich mehr als verwundert über diese Aussage und hinterfragte erneut die fehlende und unzulängliche Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung.

Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.

Friedhofsordnung

Gemeinde Dautmergen vom 16.11.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2022 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

S

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten

- Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.



(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
- Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen grö-Bere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,85 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus

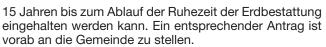
- einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten § 10 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber,
 - 2. Rasenreihengräber,
 - 3. Urnenreihengräber,
 - 4. Kindergräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Aschenurnen können in vorhandene Reihengräber, Rasenreihengräber und Urnenreihengräber beigesetzt bzw. zugebettet werden.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden, soweit möglich, ausgewiesen:
 - 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab,
 - 3. Rasenreihengräber für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab, Rasenreihengrab und Kindergrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Urnen können zusätzlich in bereits belegten Reihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von



- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 12

Auswahlmöglichkeiten

- Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 14 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - 1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - 3. mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 - 5. mit Lichtbildern.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Gestaltungsvorschriften für Rasenreihengräber

- (1) Auf den Rasenreihengräbern wird von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird.
- (2) Auf Rasenreihengräbern sind liegende Steinplatten bis maximal 0,40 m2 bodeneben anzubringen. Diese sind vor der Grabinschriftseite halbrund zu gestalten.
- (3) Auf den Steinplatten sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m2, oder liegende Grabmale, zulässig. Die Grabmale sind so aufzustellen, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte von 10 cm, bodeneben, zur Erleichterung der Pflegearbeiten (durch die Gemeinde) frei bleibt.
- (4) Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Steinplatte abgestellt werden. In der Rasenfläche ist dies ausdrücklich nicht möglich.
- (5) Ein Bepflanzen der Grünfläche bei der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (6) § 13 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:





Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungsberechtigte

sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 14) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre g\u00e4rtnerische Gestaltung muss den erh\u00f6hten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere B\u00e4ume und gro\u00dfw\u00fcchsige Str\u00e4ucher, Grabgebinde aus k\u00fcnstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von B\u00e4nken.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle § 22 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 23

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2



- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- als Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18).

IX. Bestattungsgebühren § 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofsund Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Friedhofsordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 29 Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z. B. Ausgraben, Umbettungen, Überführungen und die Grababräumung) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 30 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Friedhofsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, fällt zu den Gebühren noch die jeweils gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe an.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 10.04.2000 und die Bestattungsgebührenordnung vom 10.04.2000 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage gemäß § 28 der Friedhofsordnung vom 16.11.2022 (gültig ab 01.01.2023)

-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

Veränderung eines Grabmals 23	,00€
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstelle	∍rn
1.2.1 Einzelfallzulassung 23	,00€
1.2.2 auf die Dauer von 5 Jahren 29	,00€
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen	
Grabpflege 35	,00€

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- Für die Bestattung
 - 1.1 von Personen vom vollendeten
 8. Lebensjahr (Erwachsenengrab) 490,00 €
 1.2 von Personen bis zum vollendeten
 8. Lebensjahr (Kindergrab) 240,00 €
 1.3 in einem Rasenreihengrab 490,00 €
 1.3 Beisetzung von Aschen 190,00 €
 1.4 ein Zuschlag zu 1.1 1.3 für Bestattungen
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
 gem. des externen Bestatters von je

 25 %
- 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 2.1 für Personen vom vollendeten

 8. Lebensjahr (Erwachsenengrab)
 2.2 von Personen bis zum vollendeten

 8. Lebensjahr (Kindergrab)
 500,00 €

 2.3 für ein Rasenreihengrab
 2.000,00 €
 550,00 €
 Für die Benutzung der Leichenhalle
 150.00 €
- Für die Benutzung der Leichenhalle 150,00 €
 Für Auswärtige wird für die Nummer 3 die Gebührenhöhe erhoben, die einer Kostendeckung von 100 % der Gebührenkalkulation, i. H. v. gerundet 217,00 €, entspricht.





 Nebenleistungen wie das Abräumen der Grabstätten, das Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie die Dekoration mit der Grabmatte werden nach tatsächlichen Personal- und Sachkosten berechnet.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dautmergen, 16.11.2022

gez. Lippus Bürgermeister

Die Gemeinde Dautmergen sucht:

für die 5-köpfige Ukrainische Familie einen Fernseher und ein Doppelstockbett.

Wer eine Spende hat, kann sich gerne auf dem Rathaus melden unter 07427/2507 oder

per Mail info@gemeinde-dautmergen.de.

Gemeindeverwaltung Dautmergen

Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern

Die nächste Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern findet **am Freitag, 16.12.2022** statt.

Anmeldungen zur Abholung von Geräten sind **bis spätestens Donnerstag, 08.12.2022, 11.30 Uhr**, an das Bürgermeisteramt, Telefon 07427/2507 oder per E-Mail: info@gemeinde-dautmergen.de, möglich

Die angemeldeten Geräte müssen am Abholtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.

Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden.

Diese müssen über das Wertstoffzentrum in Schömberg, als normaler "Elektroschrott", entsorgt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gemeinde Dautmergen - Zollernalbkreis

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Energie- und Wasserversorgung Dautmergen" vom 16.11.2022

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBI. 1992 S.22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBI. 2020 S.403), hat der Gemeinderat Dautmergen am 16.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 12.12.2001, zuletzt geändert am 22.06.2011, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§§ 1 und 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Energie- und Wasserversorgung Dautmergen", werden wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Energie- und Wasserversorgung Dautmergen wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung "Energie- und Wasserversorgung Dautmergen", geführt.
 - § 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
- (1) Das Stammkapital wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.
- (4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), der Liquiditätsrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sind vom Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen festzustellen. Die Feststellung hat nach Anlage 9 EigBVO-HGB zu erfolgen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie- und Wasserversorgung Dautmergen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dautmergen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dautmergen, den 16.11.2022

gez. Hans Joachim Lippus - Bürgermeister





Schulnachrichten



Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen in Kürze:

Freitag, 02. Dezember

Das Gedächtnis der Stadt - Neues Stadtarchiv, 14.00 bis

Programmier- und Tüftel-Spielplatz, 2-mal, 16.30 bis 19.30 Uhr Traditionelle griechische Länderküche, 18.00 bis 22.00 Uhr Samstag, 03. Dezember

Handlettering, 10.00 bis 17.00 Uhr

Online-Vortrag: Versicherungen für junge Leute und Berufsstarter, Dienstag, 29. November

Am Dienstag, 29. November, 18.00 Uhr informiert Ute Agrikola von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. im Online-Vortrag darüber, wie sich Berufsstarter sinnvoll und gut versichern können. Die Veranstaltung ist gebührenfrei und Teil des Projekts "Verbraucherbildung für Familien und Erwachsene in Baden-Württemberg". Sie wird durchgeführt in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg.

Online-Vortrag: Überflüssiger Überfluss – wie geht nachhaltige Ernährung?, Mittwoch, 30. November

Benedict Steilmann vom Deutschen Volkshochschulverband e.V. referiert am Mittwoch, 30. November, 19.00 Uhr im Online-Vortrag darüber, wie man seine Nahrung nachhaltig organisieren und mit seinem Kaufverhalten das Klima und das Leben auf der Erde schützen kann. Der Vortrag ist Teil der Reihe "Stadt.Land.Welt - Web", einer Kooperation zwischen Engagement Global und dem Deutschen Volkshochschul-Verband. Gebührenfrei.

Online-Vortrag: Elektroautos -Strombezug, Ladesäulen und Preise, Donnerstag, 1. Dezember

Am Donnerstag, 1. Dezember, 18 Uhr informiert Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. im Online-Vortrag über E-Fahrzeuge und der Bedeutung der Ladeinfrastruktur. Es werden mögliche Lösungen beim elektrischen "Tanken" vorgestellt. Die Veranstaltung ist gebührenfrei und Teil des Projekts "Verbraucherbildung für Familien und Erwachsene in Baden-Württemberg". Sie wird durchgeführt in Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg.

Anmeldung unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter www.vhs-balingen.de

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen



Sonntag, 27.11.22 - Erster Advent

Wir verweisen auf die Gottesdienste der SE

Dienstag, 29.11.22 19:00 Uhr Roratemesse

Sonntag, 04.12.22 - Zweiter Advent

10:30 Uhr Hl. Messe mit Administrator Uwe Stier

Sonntag, 11.12.22

15:00 Uhr Firmung unserer Jugendlichen in der Stadtkirche Schömberg

Sonntag, 18.12.22 - Vierter Advent

09:00 Uhr Hl. Messe



Nikolaus - statt Weihnachtsmann

Der Nikolaus aus Vollmilchschokolade mit Mitra macht darauf aufmerksam, welch große Wirkungen auch in den kleinen Gesten des Alltags liegen und was diese bewirken können. Ganz im Sinne des Heiligen bereitet die feine Nascherei nicht nur Freude, sondern bewirkt zugleich Gutes. Deshalb gibt es am Sonntag, 27.11. nach

dem Gottesdienst eine Nikolausverkaufsaktion. Mit dem Kauf eines echten Nikolauses unterstützen Sie unsere Ministranten und die Aktion "Weihnachtsmannfreie Zone" zugunsten des christlichen Kinderhospizdienstes. Vom 21.11. - 02.12. gibt es die Nikoläuse auch im Pfarrbüro. 2.50 € / Stück

Sitzung des Kirchengemeinderates

am Dienstag, 29.11.2022 um 19.00 Uhr im Anna Stift. Themen: Kommunionhelferkurs, Weihnachten, Veranstaltungen/Spenden, Vorausblick auf das neue Jahr, Verschiedenes.

Lobpreisgruppe

Am Montag findet um 20:15 Uhr die Singstunde der Lobpreisgruppe im St. Anna-Stift statt. Die Gruppe trifft sich regelmäßig montags, alle 14 Tage. Herzliche Einladung an alle die gerne mitmachen möchten.



Einladung

Der Förderverein St. Martinus lädt am Samstag, den 26.11.2022, im Anschluss an das Konzert in der Kirche des Musikvereins herzlich ins St. Anna-Stift ein. Angeboten werden neben warmen und kalten Getränken auch Wurstsalat sowie Käsesalat und Rote

Wurst aus dem Kessel.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Katholische Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen



Sonntag, 27.11.22 - Erster Advent

09:30 Uhr Wortgottesfeier

Sonntag, 04.12.22 - Zweiter Advent

Wir verweisen auf die Gottesdienste der Nachbargemeinden

Sonntag, 11.12.22 - Dritter Advent

10:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 18.12.22 - Vierter Advent 10:30 Uhr Wortgottesfeier (GRF)

Veränderung im Kirchengemeinderat

Frau Franziska Schädle ist auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen aus dem Kirchengemeinderat ausgeschieden. Franziska war, seit Beginn ihrer Amtszeit im Frühjahr 2020, eine verlässliche Stütze im Gremium. Die Kirchengemeinderäte bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr und ihrer Familie alles Gute und Gottes Segen.

Kirchengemeinderat St. Verena Dautmergen







Einladung zur Adventsstunde

Am 2. und 4. Advent jeweils um 17.00 Uhr. Die Adventszeit ist für uns Christen eine wichtige Zeit der Besinnung, des Innehaltens und der Vorbereitung auf Weihnachten. Der Kirchengemeinderat lädt am

4. Dezember 2022 um 17:00 Uhr zu einer "Adventsstunde" vor das Bürgerhaus ein. Nehmen Sie sich etwas Zeit, kommen Sie zur Ruhe, führen Sie nette Gespräche bei einem Becher Glühwein oder Punsch, hören Sie besinnliche Texte, singen Sie mit uns Weihnachtslieder und genießen Sie den Lichterglanz. Die musikalische Umrahmung übernimmt am 2. Advent der Kirchenchor Dautmergen, die Adventsstunde am 4. Advent wird von einer Abordnung des Musikverein Gösslingen mitgestaltet. Bitte bringen Sie einen Becher oder Tasse mit.

Wir freuen uns auf viele Besucher und eine schöne "Adventsstunde"

Kirchengemeinderat St. Verena Dautmergen

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit St. Martinus und St. Verena

Katholisches Pfarramt, Hauptstr. 2 Öffnungszeiten

Montag 14:00 - 17:15 Uhr Dienstag 14:00 - 17:15 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 17:15 Uhr Auch vormittags unter Tel. 07427 / 2193 erreichbar.

Mail: stmartinus.dotternhausen@drs.de

AKTUELLES, Infos und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de



Beerdigungsdienst Im Trauerfall

wenden sich die Gemeindemitglieder aus **Dotternhausen** an Diakon Stephan Drobny, Tel. 0178 5645033 und die Gemeindemitglieder aus **Dautmergen** an Pfarrer Shibu Pushpam, Tel. 07427 / 7325 oder **015225270700**

Samstag, 26.11.22 - Vorabend zum Ersten Advent

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Weilen

Sonntag, 27.11.22 - Erster Advent

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team) 10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schömberg (Diakon)

10:30 Uhr Hl. Messe in Ratshausen 17:00 Uhr Andacht in Dormettingen



Rorate - Messen im Advent

Mit der Adventszeit beginnen wieder die beliebten Rorate - Messen.

Ihren Namen haben sie vom Ruf des Eröffnungsverses "Rorate". Rorate" heißt "tauet" und ist der Beginn von "Tauet Himmel, den Gerechten, Wolken regnet Ihn herab" (Jes 45,8)

Diese sehr beliebten Gottesdienste in der Dunkelheit werden durch eine Vielzahl von

aufgestellten Kerzen in ein warmes, stimmungsvolles Licht getaucht. Jesus möchte wie ein himmlisches Licht in alle Dunkelheit unserer Herzen hineinleuchten und die Finsternis aus dieser Welt vertreiben. Die vielen brennenden Kerzen de-

monstrieren so auch unsere große Sehnsucht, das gnadenvolle Licht der Weihnacht empfangen zu dürfen.

Diese Sehnsucht drücken auch die altvertrauten Adventslieder aus, die in den Rorate-Messen gesungen werden und die zum schönsten Liedgut der Christenheit gehören.

Wer einen Ruhepol in der lauten und hektischen Vorweihnachtszeit sucht, ist in der Rorate am rechten Ort. Besonders herzlich sind die Kinder mit ihren Eltern eingeladen.

Roratemessen sind am

Dienstag, 29.11.+ 13.12. um 19:00 Uhr in Dotternhausen Mittwoch, 30.11./ 07.+14.12. um 19:00 Uhr in Schömberg Dienstag, 06.12. um 18:00 Uhr in Weilen

Dienstag, 06.12. um 19:00 Uhr in Schörzingen

Roratemessen um 06:00 Uhr

Mittwoch, 14.12. in Ratshausen

Franz Pfaff, Afrikamissionare - Weiße Väter, Hospitalstr. 10 72379 Hechingen

Handy: 0151 111 280 93, pfaff.franz@outlook.de



Michael Loduk steht bei seiner mündlichen Prüfung in Chirurgie vor den prüfenden Professoren. Er hat sie gut bestanden und ist jetzt Doktor in Allgemeinmedizin mit Spezialisierung in Chirurgie seit Februar in diesem Jahr.

November/Dezember 2022 **Grüß Gott,**



für das zu Ende gehende Jahr möchte ich berichten: Das Foto zeigt Michael Loduk. Er ist ein sehr begabter junger Mann. Ich habe ihn seit seiner Zeit im Gymnasium finanziell unterstützt mit Eurer Hilfe. Jetzt hat er seine Ausbildung fertig und kann nun den Leuten in Uganda als praktizierender Arzt helfen. Bischof Damiano, der früher Pfarrer war in Matany, der Nachbarpfarrei zu Tapac, wo ich tätig war, schrieb, dass





Ende 2023 die Kirche fertig gebaut sein wird mit der Hoffnung, dass nochmals gute Unterstützung kommt. Er kann schon jetzt an Festtagen in der neuen Kirche mit den Gläubigen heilige Messe feiern. Ansonsten unterstütze ich Pater Hilaire, der das Jugendzentrum SHARING in Kampala leitet. Er hat zu seinem Programm auch Ausbildung in Gärtnerei hinzugefügt. Pfarrer Joachim hat wieder eine gute Zahl jugendlicher Analphabeten vorbereitet für die Volksschule, dass sie gleich in Klasse 2 einsteigen können. Pater Zacharie schrieb leider schlechte Nachrichten, dass die Jihadisten einen Konvoi von 20 Lastwagen auf dem Weg zu seinem Heimatdistrikt in Burkina Faso angegriffen und in Brand gesetzt haben und dass die Leute Hungersnot leiden. Möge Jesus, der Friedensfürst, uns an Weihnachten den ersehnten Frieden schenken für alle Länder unserer Erde.

Pater Franz

Spenden können überwiesen werden durch die Volksbank Ebingen - Filiale in Dotternhausen an:

Franz Pfaff, Volksbank Ebingen IBAN: DE96 6539 0120 0524 913404

Palmbühl - Gottesdienstprogramm in den Wintermonaten:

09.00 Uhr HI. Messe an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag im Pilgerstüble

Palmbühl - Bibelteilen im Advent

An 3 Freitagen im Advent (am 2.12., 9.12, 16.12.) lädt Wallfahrtseelsorger Michael Holl an der Bibel Interessierte jeweils um19 Uhr ins Pilgerstüble auf dem Palmbühl zum Bibelteilen ein. Die Teilnehmenden schauen zusammen das Evangelium des jeweils kommenden Adventssonntags an, lassen es auf sich wirken und beten gemeinsam. Es braucht keine Vorkenntnisse, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen, Tel. Nr. 07433/4210, Fax-Nr. 07433/385048, E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de, Internet: www.eseki.de, Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 24. November 2022

19.00 Uhr J7 Teentreff Erzingen Jugendhaus

Alphakurs im Gemeindezentrum in Schömberg 19.00 Uhr 19.30 Uhr Ökumenischer Hauskreis vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen.

> Ab Dezember 2022 wieder im Gemeindezentrum, während des Alphakurses bitte den jeweiligen Veranstaltungsort anfragen bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder Rosmarie Staiger 07427 8699

Freitag, 25. November 2022

17.00 Uhr Jungschar Dormettingen Pfarrsaal

18.00 Uhr Gebetskreis Ev. Gemeindezentrum Schömberg

19.00 Uhr Mitarbeiter-Danke-Abend im Restaurant Plettenberg in Schömberg

Sonntag, 27. November 2022 - Erster Advent

08.50 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit Abendmahl,

Pfarrer Stefan Kröger

10.00 Uhr Suz-Gottesdienst in Endingen mit Pfarrer Charly Gruhler, Livestream

Dautmergen

10.15 Uhr Gottesdienst in Täbingen mit Abendmahl, Pfarrer Stefan Kröger

17.00 Uhr Jugendkreis: Jugend-Alphakurs: Alle Jugendlichen und junge Erwachsenen von 14 bis 20 Jahren sind sehr herzlich eingeladen. Roland Eckert, Elias Trick und Sarah Wagner.

Montag, 28. November 2022

19.30 Uhr Erweiterungsteam-Besprechung im Gemeindezentrum in Schömberg

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

Dienstag, 29. November 2022

17.00 Uhr Jungschar im Jugendhaus Erzingen

19.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis im Gemeindezentrum Anfrage bei Karin Eha 07427 466321 oder Pia Seeburger 07427 7223

19.30 Uhr Sitzung des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats

Mittwoch, 30. November 2022

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum in Schömberg

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427

2953

Hinweise:

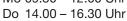
Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde jeden Sonntag über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schömberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.

Kurze Telefondachten täglich neu bietet zum Beispiel die "eva" (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft "2 Minuten Hoffnung wählen" unter der Rufnummer 0711 29 23 33.

Evangelische Kirchengemeinde Täbingen - Dautmergen - Zimmern u. d. Burg

Evangelisches Pfarramt Täbingen, Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913 Gemeindebüro Mo 09.30 - 12.00 Uhr



gemeindebuero.taebingen@elkw.de E-Mail: Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Donnerstag, 24. November 2022

19.30 Uhr Bibeltreff mit Klang im Gemeindehaus

Freitag, 25. November 2022

Ab 7 Uhr Abholung der Gaben für den Tafelladen

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen

Thema: Figure it out

Sonntag, 27. November 2022 1. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger



Dautmergen

10.00 Uhr *SUZ-Gottesdienst in Endingen mit Charly Gruhler
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Täbingen mit
Pfarrer Stefan Kröger

Opfer: Empfohlenes Landesopfer für die Aktion Sühnezeichen

Dienstag, 29. November 2022

18.30 Uhr Mädchenjungschar in Leidringen

Thema: Immer 2

19.30 Uhr Probe des Kirchenchores

Mittwoch, 30. November 2022

09.30 Uhr Krabbelgruppe Spatzennest im GH

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum

Schömberg

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

Freitag, 02. Dezember 2022

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen

Thema: Das Wort ward Fleisch

Sonntag, 04. Dezember 2022 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst in Täbingen mit Pfarrer Dr. Martin

Brändl mit Taufen Opfer: Eigene Gemeinde

10.15 Uhr *Gottesdienst in Schömberg mit Pfarrer Stefan

Kröger

19.00 Uhr Adventsmusik, siehe Text, mit dem Kirchen-

chor, dem Posaunenchor und den Blockflöten

Hinweise:

Lebendiger Adventskalender

Es ist wieder so weit, ab dem 1. Dezember öffnet sich wieder jeden Tag ein Fenster unseres lebendigen Adventskalenders. Stille Fenster öffnen sich im Laufe des Tages, bei den lauten Fenstern wollen wir uns abends um 17.30 Uhr treffen, miteinander singen, eine Geschichte hören und das Fenster öffnen.

Einige Fenster sind noch zu vergeben. Wer mitmachen möchte kann sich bei Susanne Reckling, Tel. 7389 oder E-Mail: susanne.reckling@web.de melden.

- 1. Dezember Gretel Wittmann, Kehlenstraße 9 (still)
- 2. Dezember Familie Würfel, Bergstraße 28 (laut)
- 3. Dezember Familie Reckling, Lindenbühlweg 18 (still)
- 4. Dezember Familie Laubenstein, Auf der Breite 24 (still)
- 5. Dezember Familie Reckling, Lindenbühlweg 18 (laut)

Adventsmusik 2022

Lichterglanz mit Glühwein und gebrannten Mandeln, dazu Dauerbeschallung mit "Last Christmas" und "Jingle Bells": so erleben wir die Adventszeit vielerorts und genießen sie ja auch auf den Weihnachtsmärkten. Ursprünglich war die Adventszeit aber eine Fastenzeit als Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und nicht eine Endlosschleife von "Christmas".

In diesem Jahr wollen der Kirchenchor und der Posaunenchor Täbingen zusammen mit dem Zimmerner Blockflötenensemble einen Vorbereitungsweg auf Weihnachten musikalisch gestalten. Mit kurzen biblischen Texten und vielen Liedern wollen wir einen Gang durch die Adventszeit machen. Dabei wird es auch viele Gelegenheiten zum Mitsingen der bekannten Adventslieder wie "Macht hoch die Tür" oder "Tochter Zion" geben. Vorbild für den Ablauf des Abends ist die alte englische Ordnung "Lessons and Carols", die seit über hundert Jahren auf immer ähnliche Art in vielen Kirchen in England erklingt.

Die Adventsmusik findet am Sonntag, 4. Dezember 2022, dem 2. Advent, um 19 Uhr in der Täbinger Karsthanskirche statt. Die musikalische Leitung haben Horst Völkle und Beate Vöhringer.

Bibeltreff mit Klang

Am 08.12. muss der Bibeltreff leider ausfallen.

Adventsbazar/stiller Weihnachtsmarkt

Das Leben hat langsam wieder Fahrt aufgenommen. Corona wird nur noch am Rande erwähnt, Kontaktbeschränkungen sind aufgehoben und unser aller Terminkalender ist wieder

voll. Aus diesem Grund wird es dieses Jahr keinen stillen Weihnachtsmarkt geben. Alle Mitglieder der "Herz und Hand Gruppe" bedanken sich für die rege Beteiligung an den vergangenen Aktionen recht herzlich.

Gottesdienste

* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kirchengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die "eva" (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft "2 Minuten Hoffnung wählen" unter der Rufnummer **0711 29 23 33.**

Die aktuelle Predigt lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage zukommen.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto:

Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES 1VHZ

Vereinsnachrichten



Musikverein Dotternhausen

Besinnlichkeit erleben – Einladung zum Konzert in der Kirche



Die dunkle Jahreszeit hat uns mittlerweile eingeholt, das Jahr neigt sich dem Ende zu, die Adventszeit steht vor der Türe. Zeit für Besinnlichkeit. Zeit für ein besinnliches Konzert. Ein Konzert in der Kirche.

Der Musikverein lädt Sie daher ganz herzlich zum diesjährigen Konzert in der Kirche am **Samstag, 26. November 2022 um 18:00 Uhr** ein.

Die Musikerinnen und Musiker des Aktivenorchesters unter der Leitung von Robin Nikol, teilweise unterstützt von einem Chor der Jugendkapelle, bieten Ihnen mit ausgewählten Stücken - passend zur Jahreszeit und zur Situation in der Welt - eine kleine Auszeit und stimmen Sie in die bevorstehende Adventszeit ein.

Kommen Sie und genießen Sie. Der Eintritt ist frei.

Nach dem Konzert sorgt der Förderverein St. Martinus im St. Anna Stift für das leibliche Wohl und lädt zum Verweilen ein.









Schwäbischer Albverein **Ortsgruppe Dotternhausen**

http://dotternhausen.albverein.eu

Besuch Weihnachtswanderweg Obernheim am kommenden Sonntag

Ein sehenswerter Rundwanderweg von knapp 4 km Länge - gestaltet von Obernheimer Bürgern. Weihnachtskugeln, selbstgebastelter Weihnachtsschmuck, witzige Figuren, schöne Krippen und Vieles mehr lassen die Besucher staunen und schmunzeln.

Der Weg ist für Groß und Klein gut geeignet und ein schönes vorweihnachtliches Erlebnis - so ganz in der Nähe und äu-Berst liebevoll zusammengestellt. Lasst euch verzaubern und erfreut euch an den vielen kleinen Dingen, die am Wegesrand angebracht sind.

Treffpunkt: Sonntag, 27.11.2022 (1. Advent), 13.00 Uhr am Rathaus (Fahrgemeinschaften) Wanderführer ist Wolfgang Schwenk



Sportverein Dotternhausen 1918 e.V.



Allgemeines

Weihnachtszauber 2022 am Samstag, 03.12.2022 - ab 14 Uhr

Am Samstag, 03.12. findet der 12. Weihnachtszauber statt. Das genaue Programm wird in Kürze veröffentlicht. Wer beim Weihnachtszauber einen Verkaufsstand reservieren möchte, ist herzlich willkommen. Der SVD verlangt keine Standgebühr und in begrenzter Weise können wir auch "Verkaufsraum" kostenfrei zur Verfügung stellen. D.h. wir stellen Zelte und die Verkäufer/innen müssten lediglich für die Deko und Beleuchtung sorgen. Solange der Platz vorhanden. Anmeldungen gerne per E-Mail unter events@svdotternhausen.de oder bei einem der Vorstände. Standbetreiber dürfen alles anbieten, außer: der Verkauf von Getränken und Speisen zum Sofortverzehr bleibt dem Sportverein vorbehalten. Wir freuen uns über einen bunten Strauß an Ausstellern.

Angebot: An unseren weihnachtlich geschmückten Verkaufsbuden bieten wir leckeren Glühwein und Punsch, Grillwurst, Schupfnudeln und Flammkuchen. Auch Waffeln und Crepes stehen auf der Speisekarte. In der Sporthalle findet am selben Tag auch ein Spieltag des Jugendfußball im Bezirk Zol-

Preise: wer zu unserer Tombola noch Sachpreise beisteuern möchte, darf diese gerne zu den bekannten Öffnungszeiten des Sportheims vorbeibringen.

Christbäume: Aufgrund des frühen Termins ist es uns leider nicht gelungen, eine Baumschule vom Christbaumverkauf bei unserem Weihnachtszauber zu überzeugen.



Abteilung Fußball

Fan-Ausfahrt zum Auswärtsspiel nach Weiler im Allgäu Am Samstag, 26.11. fährt der Sportverein ein weiteres Mal zu einem Auswärtsspiel mit dem Fanbus. Ziel ist Weiler im Allgäu, wo der **FV Rot-Weiß Weiler** auf unsere Landesligaelf trifft. Weiler ist die Heimat von Kalle Riedle, Weltmeister von 1990. Abfahrt: 9:30 Uhr am Sportheim. Aufgrund der langen Fahrt werden wir einen entsprechenden Essens-Stop für Fans und Mannschaft einlegen. Auch wird es dieses Mal Kaffee an Bord geben. Die Getränke werden wieder zum Selbstkostenpreis abgegeben. Für die Fans besteht die Möglichkeit, bei Ankunft

in der Pizzeria Linde (5 min zu Fuß vom Stadion entfernt) noch Mlttag zu essen.

Spielbeginn: 14:30 Uhr

Die Teilnahmegebühr beträgt 15,00 EUR/Person.

Anmeldungen werden entgegengenommen, per E-Mai unter events@svdotternhausen.de, bei Axel Bussick oder einem der Vorstände.



Rehasport beweg dich gesund e.V.

Bewegung ist das Schwungrad des Lebens

Rehabilitationssport stellt eine ergänzende Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation dar. Mit Hilfe des Sports soll die eigene Mobilität erhöht und die physische und psychische Belastbarkeit verbessert werden. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes werden wir gemeinsam nicht nur Ihre Ausdauer und Kraft stärken sowie Koordination und Mobilität verbessern, sondern Ihnen langfristig Hilfe zur Selbsthilfe aufzeigen.

Bei einer ärztlichen Verordnung für Rehabilitationssport, die von allen Krankenkassen anerkannt wird, entstehen für Sie keine Kursgebühren.

Sie können jedoch auch ohne ärztliche Rehasportverordnung an allen Kursen teilnehmen.

10 Kursstunden 80,- € / innerhalb von 3 Monaten einlösbar.

Unsere Kursangebote:

09:00 - 09:45 Uhr Rehasport Dienstag:

17:15 - 18:00 Uhr

Mobilität / Stabilität - Rehasport

18:15 - 19:00 Uhr

Fit für den Alltag - Rehasport

Donnerstag: 08:00 - 08:45 Uhr

Frühsport / Indoor&Outdoor

09:00 - 09:45 Uhr

Sitzgymnastik – Rehasport

17.15 - 18:00 Uhr

Sport nach Krebs - Rehasport

18:15 - 19:00 Uhr

Mobilität / Stabilität - Rehasport

19:15 - 20:00 Uhr

Fit für den Alltag - Rehasport

Alle Kurse finden in der "alten Fabrik", Dormettingerstr. 15, 72359 Dotternhausen statt.

Gerne informieren wir Sie persönlich unter der Telefonnummer: 0173/7576473, Simone Menne, Alleenstr. 25, 72359 Dotternhausen.



Ortsverband **Dotternhausen-Dormettingen**

Einladung zu unserer Weihnachtsfeier

Wir laden alle unsere Mitglieder und Partner/in recht herzlich

Termin: Samstag 10. 12. 2022, Beginn: 15:00 Uhr Veranstaltungsort: St. Anna-Stift in Dotternhausen

Verbringt mit uns einen schönen, besinnlichen Nachmittag in der Vorweihnachtszeit und in geselliger Runde. Es gibt zur Begrüßung Kaffee und Kuchen, etwas später dann noch ein zünftiges Vesper. Gerne heißen wir auch Mitglieder willkommen, die bisher noch nicht den Weg zu uns gefunden haben. Viele Grüße

Rudi Ritter, Vorsitzender

VdK Sozialverband Dotternhausen-Dormettingen







Wir sind persönlich für Sie da!

Dotternhausen in der Gemeindebücherei, Hauptstraße 24 Jeweils dienstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

> **Dormettingen** in der Schule, Schulstraße 15 Jeweils dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

> > - oder nach Vereinbarung -

Darüber hinaus sind wir telefonisch erreichbar:

Einsatzleiterin für Dotternhausen

Carolin Kerner, Tel. 07427/4199-538 (Vorwahl unbedingt mitwählen)

Einsatzleiterin für Dormettingen/Dautmergen

Karin Rauscher, Tel. 07427/4199-826 (Vorwahl unbedingt mitwählen)

Ansprechpartnerin für Dautmergen

Andrea Wager, Tel. 07427/4199-977 (Vorwahl unbedingt mitwählen)



Narrenzunft Dautmergen e.V.

Bericht über die Generalversammlung am 18.11.2022

Auf eine kleine Fasnet und ein großes Programm im übrigen Vereinsjahr konnte die Narrenzunft Dautmergen bei ihrer Generalversammlung zurückblicken.

Nachdem die Zunft im Jahr ihres 60-jährigen Bestehens den traditionellen Bunten Abend und den Umzug am Fasnetsdienstag pandemiebedingt absagen musste, fand am Fasnetssonntag ein Verkauf von vorbestelltem Essen regen Anklang. An der Kinderfasnet sammelte sich der Narrennachwuchs und zog auf der gewohnten Umzugsstrecke in Richtung Bürgerhaus, wo die Zunft Rote Würste und Getränke anbot. Im vermutlich kleinsten Umzug der Vereinsgeschichte ließen sich die Dautmerger ihren Fasnetsdienstag nicht nehmen und zogen mit musikalischer Begleitung durch den Ort.

Schriftführer Marian Kraft berichtete vom Jahresausflug zur Lochmühle nach Eigeltingen, der Dorfmeisterschaft im Elfmeterschießen, dem Bewirten einer Hochzeit und dem Sommerfest der aktiven Vereinsmitglieder. Da auch befreundete Zünfte ihre Feierlichkeiten nachholen mussten, war die Narrenzunft bei der Jubiläumshockete in Weilen u.d.R. und bei der Fahnenweihe in Schömberg zu Gast.

Auch ohne größere Arbeitsdienste im Vereinsjahr lud die Zunft ihre regelmäßigen Unterstützer im Oktober zum Helferfest ins Bürgerhaus ein. Mit einer kleinen Wanderung und anschließender Einkehr am 11.11. kam jüngst wieder Fasnetsstimmung bei den Narren auf.

Die fehlenden Veranstaltungen an der Fasnet und einige Investitionen führten zu einem Minus von rund 7.000 Euro in der Vereinskasse, zog Kassierer Steffen Mocker Bilanz.

Neben der jährlichen Vereinszuwendung der Gemeinde waren anlässlich des Jubiläums eine Sonderzuwendung der Gemeinde und eine Spende des Zweckverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) zu verzeichnen. Im Namen der Zunft bedankte sich Kassierer Steffen Mocker für die Spenden und bei Bürgermeister Hans Joachim Lippus für die Einholung der Spende der OEW über das Landratsamt.

Der Gewinn aus den Essensverkäufen am Fasnetssonntag und am Rosenmontag wurde vollständig an einen Hilfsfonds für die Ukraine gespendet. Größere Investitionen erfolgten durch den Kauf eines Anhängers für einen neuen Hexenwagen und einer neuen Musikanlage für die Bar im Bürgerhaus.

Mit einem Kassenstand von rund 24.500 Euro befinde sich die Narrenzunft auf solidem Grund, stellte Bürgermeister Hans Joachim Lippus fest. Im Rückblick auf ein aktives Vereinsjahr bedankte er sich für das Engagement im Ort und zeigte sich überzeugt, dass die Fasnet 2023 stattfinden wird. Er lobte die Arbeit der Vorstandschaft und führte deren Entlastung herbei, die einstimmig erfolgte. Die Kassenprüferinnen Verena Holzer und Iris Mocker bescheinigten dem Kassierer Steffen Mocker eine einwandfreie Kassenführung.

Bei den Wahlen wurden Dennis Hietmann und Marian Kraft als einer der beiden Vorsitzenden und Schriftführer in ihren Ämtern bestätigt. Für weitere zwei Jahre wurde Katrina Kraft als Beisitzerin gewählt. Nach 14 Jahren im Vereinsausschuss, darunter sechs Jahren als Vorsitzender, legte Matthias Wager sein Amt als Beisitzer nieder. Marcel Fichtner erklärte sich bereit, den Posten zu übernehmen. Das Amt des Prinzen ist derzeit unbesetzt, wobei positive Gespräche eine rechtzeitige Besetzung bis zur Fasnet erwarten lassen, so der Co-Vorsitzende Sven Mocker.

Die Prinzengarde kann sich über Unterstützung durch Melissa Karle und Clara Banholzer freuen, die bereits seit mehreren Jahren der Junggarde angehörten.

Die aktive Mitgliedschaft beendete Sabine Karle, die nach zwölf Jahren aus den Grondelhexen ausschied. Auch Manuel Peter, der 2004 Gründungsmitglied der Grondelhexen war und diesen bis heute angehörte, und Christina Peter, die fünf Jahre Teil der Grondelhexen war, wechselten in die passive Mitgliedschaft. Der Vorsitzende Dennis Hietmann bedankte sich für das langjährige Engagement und ließ den Verabschiedeten ein Präsent zukommen.

Nach kurzer Diskussion beschloss die Versammlung eine Zunftordnung, die unterhalb der Satzung verschiedene Festlegungen zum Auftreten im Narrenkleidle, den Eigentumsverhältnissen und den Pflichten der aktiven Vereinsmitglieder trifft. Auf stolze 130 aktive Vereinsjahre konnten die sieben Geehrten zurückblicken. Für 10 Jahre wurden Stefanie Alesi, Steffen Mocker und Sven Mocker geehrt. Matthias Wager ist der Zunft seit 20 Jahren treu.

Die beiden Gründungsmitglieder der Grondelhexen, Andrea Falk und Dagmar Weckenmann, wurden für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft ausgezeichnet. Beide traten 1997 in die Prinzengarde ein und gehörten viele Jahre dem Vereinsausschuss an.



Matthias Wager wurde aus dem Vereinsausschuss verabschiedet und gleichzeitig für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft geehrt.



Wetterlage keinen längeren Spaziergang. Zumindest bis zum "Wiesental" wurden aber doch die Beine vertreten. Da hielt man sich dann doch einige Stunden bei Speis und Trank auf. Und jeder durfte auch dieses Jahr ein von der Organisatorin mit viel Liebe gemachtes Mitbringsel nach Hause nehmen diesmal zwei mit Sternen dekorierte hübsche Gläschen mit Quitten-Gelee und Kräuter-Salz. Termine:

Dautmergen

25. November: Ausschuss-Sitzung

9. Dezember: Nachtwanderung "Ins Schwarze"

6. Januar: Hauptversammlung

Heimat und Natur

Geislinger Str. 58, 72336 Balingen Telefon 07433/273990, Fax 07433/273989 naturschutzbuero@online.de www.naturschutzbuero-zollernalb.de

Naturschutzbüro Zollernalb

Öffnungszeiten des Naturschutzbüros:

Dienstag 09.00 bis 11.00 Uhr 18.00 bis 19.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr

Recycling-Annahme für ausgediente Handys, Alt-CDs und Flaschenkorken Briefmarken-Sammelstelle für Mariaberg und Bethel

Aktuelle Termine:

Donnerstag 24. November:

- Naturschutztreff NABU in Hechingen um 19.30 im Bildungshaus St. Luzen
- NABU-Treff in Haigerloch um 19.30 Uhr im Alten Schafstall Haigerloch-Stetten

Freitag 25. November:

Stammtisch des NABU Oberes Schlichemtal in Schömberg um 20 Uhr im Gasthof Plettenberg

Samstag 26.November:

- "Futterhäuser und Nisthilfen für Vögel" Bastelnachmittag beim NABU Haigerloch-Rangendingen für Kinder und Eltern um 14.30 Uhr im Alten Schafstall Haigerloch-Stetten, Anmeldung bis 20.11. an elli.nabu-haigerloch@gmx.de
- Kindergruppe "Rosenkäfer" des NABU Rosenfeld "Futterweihnacht" um 15 Uhr im Generationenpark Pfingsthalde. Anmeldung unter kk-rosenfeld@gmx.de

Sonstiges Örtliches **Dotternhausen**



Sammelstelle des Hilfswerkes **SamariterDienst**

Die Sammelstelle des Hilfswerkes Samariter-Dienst in Dotternhausen, Hauptstraße 38 (Zufahrt von hinten über Gartenstraße!) hat am Dienstag, 29.11.2022 von 17.00 - 19.00 Uhr - mit den bekannten Corona-Hygieneregeln - wieder geöffnet.

Folgende Hilfsgüter werden angenommen:

Saubere tragbare Kleidung (Baby-, Kinder-, Frauen- u. Männerbekleidung) Schuhe, paarweise zusammengebunden: unbedingt extra halten, nicht zusammen mit Kleidung

Sonstige Textilien: (Bettwäsche, Leintücher, Wolldecken, Handtücher, Tischdecken, Gardinen; auch mit Ringen oder



Dennis Hietmann bedankte sich bei Angela Vötsch für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft.



Die Gewählten und Geehrten: Sabine Karle, Katrina Kraft, Dagmar Weckenmann, Marian Kraft, Angela Vötsch, Matthias Wager, Andrea Falk, Sven Mocker, Dennis Hietmann, Steffen Mocker und Marcel Fichtner.

Für beachtliche 30 Jahre wurde Angela Vötsch geehrt, die 1992 in die Prinzengarde eintrat und als Gründungsmitglied seit 2004 den Grondelhexen angehört. Dennis Hietmann gratulierte den Geehrten und bedankte sich für das nicht selbstverständliche Engagement.

Im Ausblick auf die Fasnet 2023 stellte er einen gefüllten Narrenfahrplan vor. Neben dem traditionellen Ablauf mit den Umzügen in Binsdorf, Böhringen, Heiligenzimmern und Gößlingen ist die Froschzunft in Erlaheim, Rosenfeld, Fluorn-Winzeln, Rottenburg-Dettingen und Haigerloch-Stetten zu Gast. Am 4. Februar sind die befreundeten Zünfte zum Hexenball ins Bürgerhaus eingeladen.

Nach zweijähriger Pause freut sich die Narrenzunft besonders auf die eigenen Veranstaltungen: Den Bunten Abend am Fasnetssonntag, die Kinderfasnet am Rosenmontag und die Dorffasnet mit dem großen Umzug am Fasnetsdienstag.

Wanderverein Dautmergen

Rückblick Abschluss Senioren-Gruppe (18.11.)

Gerlinde Ohnmacht hatte die Senioren-Gruppe auf den 18. November zum Jahresabschluss wieder zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen. Die stolze Zahl von 19 teilnehmenden Personen zeigt, wie sehr diese Treffen von der Gruppe doch geschätzt werden. Man traf sich um 14.30 Uhr am Bürgerhaus und spazierte von da zur Kaffee-Rösterei. Da gab's Dautmerger Kaffee und von Gerlinde gebackenen Kuchen. Auch danach machte man aufgrund der nicht besonders einladenden





Einhängeösen) **Schulranzen**, evtl. gefüllt mit Schreibzeug, Heften, kleinen Kuscheltieren

Erste-Hilfe und Reha-Ausrüstung: Krankenbetten, Krücken, Rollstühle (wenn elektrisch > mit Ladegerät), Rollatoren, Verbandsmaterialien, Windeln (auch für Erwachsene), Einmalhandschuhe / Keine Medikamente/kein Geschirr/kein Keramik/kein Glas!

Sämtliche Anlieferungen bitte nur in Bananenkartons (in KEINEN anderen Kartons) oder stabilen Müllsäcken.

Alle Spenden erreichen Bedürftige in der Ukraine, Weißrussland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn.

Weil helfen Freude macht!

Markus und Angelika Jenter, Richard-Wagner-Str. 13, 72359 Dotternhausen, Telefon 07427 - 6326

Was sonst noch interessiert



DRK-Kreisverband Zollernalb e. V.

Erste Hilfe Kurse – natürlich beim DRK! Jeder Mensch kann helfen – und das Helfen lernen. Verschenken Sie einen Erste-Hilfe Kurs zu Weihnachten! Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de, telefonische Anmeldung: 07433 / 90 99 99.

Freiwilliges Soziales Jahr: Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort Teilnehmer (m/w/d) an einem Freiwilligen Sozialen Jahr für den Einsatz im Bereich Soziale Arbeit. Nähere Informationen beim DRK-Kreisverband Zollernalb, Frau Sabrina Horn unter Telefon 07433 909952.

Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr.

Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre gut erhaltene Bekleidung direkt bei uns im Kleiderladen als Spende abgeben. Herzlichen Dank! Der Kleiderladen ist über die Weihnachtszeit vom 23.12.2022 – 08.01.2023 geschlossen.

Ab 09.01.2023 begrüßen wir Sie wieder recht herzlich. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest!

Mehr Angebote für Familien im Zollernalbkreis!

Der DRK Kreisverband Zollernalb e.V. baut, zum Jahresbeginn, sein Kursangebot weiter aus. Die Angebote bieten Eltern und Kindern verschiedene Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten sowie Raum und Zeit für ein intensives Miteinander. Die Kurse finden weiterhin in Balingen und zukünftig auch im Raum Albstadt und Hechingen statt.

Eltern-Baby-Programm (ElBa) für Eltern mit Babys im ersten Lebensjahr

Babys wie Eltern bringen eine Fülle von Entwicklungsfähigkeiten mit. Das Ziel des ElBa-Kursprogrammes besteht darin, diese Potentiale während des ersten Lebensjahres des Kindes zu stärken. In der geschützten Atmosphäre der ElBa-Gruppen finden Eltern und ihre Babys Zeit und Raum für Austausch, Gemeinsamkeit, Entspannung, Spielanregungen und Unterstützung für die neue Lebenssituation in der Familie.

Spiel- und Kontaktgruppe (SpieKo) für Eltern und Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren

SpieKo ermöglicht den Kleinkindern in festen Gruppen erste Beziehungen zu Gleichaltrigen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei das gemeinsame Spielen und Lernen von Eltern und Kindern.

Anmeldung unter www.drk-zollernalb.de oder 07433/ 90 99 13

Im Notfall schnell einsatzbereit: Die Hausapotheke

Eine Schnittwunde von der Gartenarbeit, eine Brandblase vom Kochen, eine Schürfwunde von einem Sturz - auch im Alltag kann es leicht einmal zu Verletzungen kommen. Mit einer gut ausgestatteten Hausapotheke können Sie sich und Ihrer Familie schnell helfen.

So sind Sie gut vorbereitet

Planen Sie vorausschauend und machen Sie sich Gedanken bei der Zusammenstellung Ihrer Hausapotheke. Sie ist besonders wichtig, wenn Sie in einer Notsituation Ihr Zuhause nicht verlassen sollten, beispielsweise bei einem schweren Unwetter. In solchen Situationen ist es hilfreich, einige Medikamente im Haus zu haben, um Verletzungen oder leichtere Erkrankungen behandeln zu können. Achten Sie darauf, Ihren Vorrat an wichtigen Medikamenten oder Verbandsmaterialien aufzufüllen, bevor er verbraucht ist. Wichtig ist auch die richtige Lagerung.

Hinweise zur richtigen Aufbewahrung

- Gut gesichert. Bewahren Sie Ihre Hausapotheke in einem abschließbaren Schrank oder Fach auf. Achten Sie darauf, dass sie für Kinder nicht zugänglich ist (hoch hängen oder abschließen). Ideal wäre ein kleiner Schrank mit frei zugänglichem Verbandsfach und abschließbarem Medikamentenfach.
- Kühl und trocken. Wählen Sie einen wenig beheizten und trockenen Raum. Achtung: Das Badezimmer ist der falsche Platz!

Quelle: © Elnur - stock.adobe.com

Eine Hausapotheke kann in vielen Situationen hilfreich sein. Medikamente sollten regelmäßig auf ihre Haltbarkeit geprüft werden.

Das gehört in eine Hausapotheke

- persönliche, vom Arzt verschriebene Medikamente
- Schmerz- und fiebersenkende Mittel
- Mittel gegen Erkältungskrankheiten
- Mittel gegen Durchfall, Übelkeit, Erbrechen
- Mittel gegen Insektenstiche und Sonnenbrand
- Elektrolyte zum Ausgleich bei Durchfallerkrankungen
- Fieberthermometer
- Splitterpinzette
- Hautdesinfektionsmittel
- Wunddesinfektionsmittel
- Einweghandschuhe
- Atemschutzmaske
- Verbandsmaterial. Alles, was ein DIN 13164-Verbandskasten (Autoverbandskasten) enthält:
 - Mull-Kompresse
 - Verbandschere
 - Pflaster und Binden
 - Dreiecktuch

Immer auf dem aktuellen Stand

Achten Sie darauf, dass Ihre Hausapotheke keine Medikamente enthält, deren Haltbarkeitsdatum überschritten ist! In vielen Haushalten ist die Hausapotheke eine Sammlung von alten und abgelaufenen Medikamenten. Das kann sogar gefährlich sein, denn Medikamente, die das Haltbarkeitsdatum überschritten haben, können nicht nur ihre Wirkung verlieren, sondern auch gefährlich werden. Kontrollieren Sie Ihre Hausapotheke daher regelmäßig, sortieren Sie aus und füllen Sie verbrauchte Bestandteile wieder auf. Abgelaufene Medikamente können Sie im Hausmüll entsorgen. https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/Hausapotheke/hausapotheke_node.html



Freie Lehrstellen im Landkreis Zollernalb für 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere. Aktuell sind für das Jahr 2022 noch 165 Lehrstellen in 122 Betrieben und für das Jahr 2023 bereits 240 Lehrstellen in 159 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind über 90 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den Landkreis Zollernalb sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2022 sind aktuell noch 25 Lehrstellen in 18 Betrieben ausgeschrieben und schon 26 Ausbildungsplätze in 19 Betrieben für 2023 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 5 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Am 7. Dezember von 18:30 bis 20:30 Uhr sind Eltern, Lehrer*innen und Jugendliche eingeladen, sich via Zoom zum Online-Event "Klischeefreie Berufsorientierung" zuzuschalten, das wir gemeinsam mit der Agentur für Arbeit anbieten. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der Volkshochschule Reutlingen. https://t1p.de/KlischeefreieBerufsorientierung Der Anmeldelink wird am Tag der Veranstaltung freigeschaltet. Für 2022 werden im Landkreis Zollernalb aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 2 Baugeräteführer, 2 Beton- und Stahlbetonbauer, 1 Elektroniker Energie- und Gebäudetechnik, 2 Friseure, 1 Kaufmann/-frau für Büromanagement, Auftragssteuerung und-koordination/kfm. Steuerung + Kontrolle, 1 Kaufmann/-frau im Einzelhandel, 5 Maler- und Lackierer Gestaltung und Instandhaltung, 5 Maurer, 2 Mechatroniker für Kältetechnik, 1 Stra-Benbauer, 3 Stuckateure und 1 Zimmerer.



Als offene und gemeinnützige Bildungseinrichtung freuen wir uns über Ihr Interesse und Teilnahme an unserem Bildungsprogramm.

Jetzt anmelden über www.keb-zak.de

Mach mit - bleib fit - Fitness für den Geist

Workshop am Freitag, 25. November, 14:30 Uhr. Kath. Gemeindehaus Balingen. Leitung: Gemma Benintende, Gedächtnistrainerin BVGT e.V.

Yin & Yang Yoga mit Live-Musik

Workshop am Samstag, 26. November, 14:30 – 17:00 Uhr. Kath. Gemeindehaus Balingen. Leitung: Beatrix Reiterer, Yoga und Gesang und Max Neumann, Handpan.

"Müdigkeit – Erschöpfung – Schlafprobleme" – Natürlich gesund mit alten Heilmethoden

Vortrag am Montag, 28. November, 19:00 Uhr. Kath. Gemeindehaus, Balingen. Leitung: Michael Kittsteiner, Apotheker und Gabriele Seifert, Apothekerin.

ZOOM Kennenlernen – Digital unterwegs in jedem Alter Wir bieten Ihnen wertvolle Unterstützung bei den ersten Schritten mit Zoom am PC/Laptop, um an unserem Online-Programm teilnehmen zu können. Termin: 05. Dezember 2022, 14:00 Uhr. Leitung: Frau Martina Weckenmann, Mitarbeiterin keb Zollernalbkreis.

Frauen-f-l-u-g: Zeit im Advent – Zeit zur Besinnung und inneren Einkehr

Online am Montag, 05. Dezember, 19:00 Uhr. Leitung: Frau Heidrun Krismer, Psychologische Beraterin und Seelsorgerin.

Meditation: Stille - Lauschen - Präsenz

Online-Meditation jeden Dienstag 20:00 Uhr. Leitung: Frau Ingrid Münnich, Dipl. Pädagogin, Heilpraktikerin, Magister der Philosophie.

Qi Gong für den Winter - Thema: Wasser (Niere/Blase)

Tagesworkshop für Anfänger*innen und Geübte am Samstag, 10. Dezember, 09:30 – 16:15 Uhr. Kath. Gemeindehaus, Balingen. Leitung: Herr Volker Büschgen.

Anmeldung: www.keb-zak.de Tel.: 07433/90110-30, E-Mail: info@keb-zak.de

Teilnahme an Präsenz-Veranstaltungen: Die 3G-Regelung und die Maskenpflicht in Innenräumen wurde aufgehoben. Kein Nachweis nötig.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Nachweise für das Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Nach Informationen der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe auf der Internetseite www.klimaanpassung-wald.de können Fördermittel im Rahmen des "Klimaangepassten Waldmanagements" dort seit dem 12. November beantragt werden. Als Nachweis der vorhandenen Forstfläche soll der Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) übersandt werden.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.svlfg.de/aktuell-online-portal_

Fragen hierzu können per Mail (versicherung@svlfg.de) an die SVLFG gerichtet werden.

Wie kann ich in meinem Zuhause oder Unternehmen Gas sparen?

Haushaltskundinnen und -kunden sind besonders geschützt

- Das ist wichtig: Haushaltskundinnen und -kunden sind im Falle von Einschränkungen besonders geschützt.
- Das bedeutet: Die Gasversorgung von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Zuhause hat höchste Priorität.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie die Verbraucherzentralen haben hierzu einige Informationen und Tipps zusammengestellt:

- Informationen zum Thema "Energie sparen" auf der Website des BMWK www.energiewechsel.de
- Informationen der Verbraucherzentrale NRW zum Thema "Gas sparen" www.verbraucherzentrale.de
- Broschüre der Verbraucherzentrale NRW zum Thema "Energie sparen" www.verbraucherzentrale.de
- Informationen zum Energiemanagament für Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz www.energiewechsel.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Geflügelverkauf

Leger. Hühner bitte vorbestellen!

Dienstag, 29. November 2022

Dotternhausen, Volksbank, 14:50 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, Tel. 05244 8914 • www.gefluegelzucht-schulte.de





Lagerverkauf Kaminbrennstoffe

- MakroTherm® Holzund Rindenbriketts
- Antistaub Holzpellets 15kg Sack
- KaminHexen® feinstes Buchenholz



Daimlerstr. 1, 72351 Geislingen © 07433-98890, energieaktiv.de



STELLENANGEBOTE



Unser Stromnetz braucht Verstärkung in Vollzeit m/w/d

Elektrofachkraft als Netzmonteur

Voraussetzungen:
- Abgeschlossene technische Ausbildung Fachrichtung
Energietechnik/Elektrotechnik

Bitte Bewerbung und Anfragen an

Überlandwerk Eppler GmbH

72359 Dotternhausen
Dormettinger Straße 32
Tel. 07427/931566
info@ueberlandwerk.de
Theo Haug, Geschäftsführer

Werben mit Erfolg

